



Merkblatt zur Meldepflicht für Stellenantritte und -austritte für vorläufig Aufgenommene (F-Ausweis) und anerkannte Flüchtlinge (B-Ausweis)

Grundsätzliche Informationen

Auf den 1. Januar 2019 wird das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) geändert. Neu wird es Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20) heissen. Die bisher kostenpflichtige Bewilligungspflicht von Stellenantritten von vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) und anerkannten Flüchtlingen (Ausweis B) wird im erneuerten Gesetz durch eine kostenlose Meldepflicht ersetzt.

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene können neu nach der Meldung in der ganzen Schweiz eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Ebenfalls gemeldet werden muss die Beendigung der Erwerbstätigkeit.

Wie heute bei den anerkannten Flüchtlingen mit B-Ausweis, erscheint der Arbeitgeber neu auch nicht mehr auf dem Ausweis für vorläufig Aufgenommene (Ausweis F). Folglich wird nach einem Stellenantritt, einem Stellenwechsel oder einer Stellenaufgabe kein neuer B- oder F-Ausweis ausgestellt.

Vorgehen Meldung Stellenantritt oder Beendigung der Erwerbstätigkeit

Der Stellenantritt oder die Beendigung einer Erwerbstätigkeit mit Arbeitsort im Kanton Schaffhausen muss durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin beim Migrationsamt gemeldet werden. Alternativ kann die Meldung durch die fallführende Stelle im Rahmen der Integration eingereicht werden. Die Meldung muss vor dem Stellenantritt erfolgen.

Das Meldeformular ist über www.sh.ch/Migrationsamt.46.0.html und per Januar 2019 über www.sem.admin.ch zugänglich. Stellenantritte im Januar 2019 können im Dezember 2018 mit dem neuen Meldeformular per E-Mail an migrationsamt@ktsh.ch gemeldet werden.

Zuständig für die Verarbeitung ist die Abteilung Asyl und Rückkehr des Migrationsamtes. Die Meldungen werden per E-Mail rückbestätigt. Eine Kopie der Stellenantrittsmeldungen geht ans kantonale Arbeitsamt und ans kantonale Sozialamt. Das Arbeitsamt wird wie bisher gemäss seinem Auftrag arbeitsmarktliche Stichproben durchführen.

Die Beendigung der Erwerbstätigkeit ist mit demselben Formular zu melden. Wie für alle anderen Arbeitnehmenden im Inland sind für Personen mit einem F- oder B-Ausweis sämtliche relevanten arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften wie auch je nach Berufsart die Stellenmeldepflicht bei www.arbeit.swiss zwingend einzuhalten.

Stellenantritte von Asylsuchenden im laufenden Asylverfahren (N-Ausweis) bleiben bewilligungspflichtig

Stellenantritte von Asylsuchenden im laufenden Verfahren (N-Ausweis) bleiben unverändert bewilligungspflichtig. In jedem Fall ist vorgängig ein kostenpflichtiger Vorentscheid der Arbeitsmarktbehörde einzuholen.

Weitere Informationen

Falls Sie weitere Informationen benötigen, können Sie das Migrationsamt gerne von 8.00-11.30 und 14.00-17.00 Uhr telefonisch über 052 632 76 95 oder per Email auf migrationsamt@ktsh.ch kontaktieren.